

Eidgenössisches Departement des Innern

EBGB

Inselgasse 1

3003 Bern

ebgb@gs-edi.admin.ch

Rubigen, 15. Oktober 2025

Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu vorliegender Vernehmlassung. Anthrosocial engagiert sich für eine inklusive Gesellschaft und die Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Wir nutzen deshalb gerne die Gelegenheit, Ihnen unsere Standpunkte zum indirekten Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative darzulegen. [Dabei folgen wir in weiten Teilen den Ausführungen von ARTISET. Ergänzende oder abweichende Aspekte sind gekennzeichnet.](#)

Zusammengefasst

Mit dem indirekten Gegenvorschlag beabsichtigt der Bundesrat, den Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik, den auch die Inklusions-Initiative zum Ziel hat, voranzubringen und in einem neuen Inklusionsgesetz abzubilden. Die vom Bundesrat verfolgte Absicht, die Autonomie von Menschen mit Behinderungen bei der Wahl des Wohnorts und der Wohnform sowie die Koordination zwischen Bund und Kantonen zu stärken, ist zu begrüßen. Ein Inklusionsgesetz soll einen Schritt hin zu einer inklusiveren Gesellschaft markieren, indem es die Forderungen der UN-BRK umsetzt.

[Die Inklusion ist letztlich von den Akteuren der Zivilgesellschaft zu erbringen. Das sind zum Beispiel Vereine, Gemeinden, Gewerbe, Dienstleistungs- und Wirtschaftsbetriebe oder Kulturstätten. Daher haben die gemäss IFEG anerkannten Leistungserbringer eine entscheidende Brückenfunktion bei der Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen.](#)

Wie Selbstbestimmung und Selbständigkeit in Form konkreter Leistungen gefördert werden sollen, bleibt in weiten Teilen des Vorentwurfs für ein Inklusionsgesetz diffus. Was im ambulanten Bereich an Regelungen aufgestellt werden soll, ist weitgehend unklar. Auch der Durchlässigkeit von Unterstützungsleistungen wird zu wenig Beachtung geschenkt. Der bundesrätliche Vorschlag geht teilweise hinter Reformschritte zurück, die in verschiedenen Kantonen bereits aufgegleist sind. Es fehlt ein Leuchtturm, ein visionärer Ansatz, wie die Schweiz inklusiver gestaltet werden kann, damit für Menschen mit Behinderungen die volle gesellschaftliche Teilhabe garantiert ist.

Um die Behindertenpolitik der Schweiz für die nächsten 10 Jahre richtig aufzugleisen, braucht es zwingend Nachbesserungen zum vorliegenden Entwurf. Anthrosocial erachtet es als dringlich, dass eine Gesamtsicht unter Berücksichtigung der drei Lebensbereiche Wohnen, Ausbildung und Arbeit aufzeigt, in welche Richtung sich die Behindertenpolitik entwickeln soll, bevor die parlamentarische Beratung startet.

Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Vorentwurf (VE) Inklusionsgesetz

Die im VE-Inklusionsgesetz aufgestellten Grundsätze zur Inklusion in allen Lebensbereichen bleiben vage und haben normativen, programmatischen Charakter, ohne dass sich daraus konkrete Regelungen oder Anspruchsleistungen der Betroffenen ableiten lassen. Die Integration des IFEG in den VE-Inklusionsgesetz wirkt als Fremdkörper und macht spürbar, dass die verschiedenen Teile des VE zu wenig aufeinander abgestimmt sind. Es wird nur allzu deutlich, dass sich ausschliesslich aus dem Artikel des integrierten IFEG-Teils Rechtsansprüche ableiten lassen. Oder anders formuliert: Aus den Teilen des VE-Inklusionsgesetz zu den allgemeinen Bestimmungen, den Zielen und Grundsätzen zur Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und ganz konkret im Bereich Wohnen zur freien Wahl der Wohnform und des Wohnorts lassen sich keine direkten Rechtsansprüche ableiten.

Für Anthrosocial braucht es entscheidende Korrekturen an den Stellschrauben des indirekten Gegenvorschlags, in erster Linie beim VE-Inklusionsgesetz. – Detaillierte Verbesserungsvorschläge im Wording zu einzelnen Artikeln des vorliegenden VE-Inklusionsgesetzes finden sich weiter unten im Kapitel 'Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs Inklusionsgesetz'. An dieser Stelle weist Anthrosocial auf die aus seiner Sicht entscheidenden Vorgaben für die Schaffung eines griffigen Inklusionsgesetzes hin:

- Um die gesellschaftliche Teilhabe und die Selbstbestimmung der Lebensführung sicherzustellen und zu fördern, müssen neben dem Wohnen die Bereiche Arbeit und Ausbildung zwingend in einem Inklusionsgesetz verankert werden. Eine solide, berufliche Grundbildung ist Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Arbeitsleben und zentraler Baustein einer autonomen Lebensführung. [Auch Personen, die keine reguläre oder praktische Ausbildung \(PrA\) absolvieren können, müssen Zugang zu einer angepassten beruflichen Grundbildung erhalten, um im Rahmen einer Tagesstruktur oder Beschäftigung Selbstwirksamkeit und gesellschaftliche Anerkennung zu erleben.](#) – Die Überführung des IFEG in den VE-Inklusionsgesetz betrifft auch den Bereich Arbeit. Doch diesbezügliche Ausführungen zur zukünftigen Ausgestaltung im Bereich Arbeit fehlen vollständig.
- Die Erhöhung der Durchlässigkeit von Unterstützungsleistungen ist entscheidend. Sei dies zwischen individuellem und kollektivem (institutionellem) Wohnen oder bei der Arbeit im

allgemeinen und ergänzenden Arbeitsmarkt. Begleitung in Form von Job- oder Wohncoaching und Rückfalloptionen von individuell-selbständigen in stärker kollektiv-institutionell ausgerichtete Settings mit erhöhtem Unterstützungsbedarf sind sicherzustellen.

- Das Inklusionsgesetz muss das Ziel einer koordinierten, möglichst einheitlichen Finanzierung der Unterstützungsleistungen verfolgen, die sich an den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ausrichtet. Damit soll der künstlichen, angebotsorientierten Kategorisierung von ambulanten und stationären Leistungen entgegengewirkt und eine möglichst grosse Durchlässigkeit der Leistungen entsprechend dem individuellen Bedarf der betroffenen Personen angestrebt werden.
- Sicherstellung der Qualität. Bund und Kantone müssen einheitliche, für alle Leistungserbringer gleichermaßen geltende Qualitätsindikatoren formulieren, egal ob diese ambulant-individuelle oder kollektiv-institutionelle Leistungen anbieten. Für die Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsindikatoren bei Leistungserbringern sind die Kantone **oder Anbieter externer, zertifizierter QM-Verfahren zuständig**.
- Verpflichtung für Bund und Kantone, ein ausreichendes Angebot an Leistungen zur Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung sicherzustellen. Ohne ausreichendes Angebot z.B. an hindernisfreiem und finanziell erschwinglichem Wohnraum, bleibt die im VE-Inklusionsgesetz postulierte freie Wahl des Wohnorts eine Worthülse.
- Refinanzierung von Investitionen in die (Bau-)Infrastruktur sicherstellen: Bei einer Änderung der heute gültigen kantonalen Gesetzgebungen und Finanzierungsmodelle sind Übergangsregelungen vorzusehen, damit langfristig eingegangene Finanzierungsverpflichtungen für aktuell umgesetzte oder geplante Infrastruktur-Vorhaben refinanzierbar sind.
- Die Aufteilung der Dienstleistungserbringer in Institutionen und andere Anbieter zementiert den Graben zwischen der Erbringung von individuell-ambulanten und kollektiv-institutionellen Unterstützungsleistungen. Dies setzt die alte Angebotsorientierung fort. Dienstleistungen sollen im Vordergrund stehen, ob es sich dabei um ob ambulant-individuelle oder kollektiv-institutionelle erbrachte Leistungen handelt, ist sekundär. **Grundlage dafür sollte die «Vertragsfreiheit» sein. Ob Dienstleistungen ambulant, stationär oder auf sonstige Weise erbracht werden, liegt einzig im Vertrag zwischen den Parteien. Bund und Kantone konzentrieren sich auf wenige Formvorschriften, den finanziellen Rahmen und die Aufsicht der Verträge. Angebot und Nachfrage regeln sich – wie sonst üblich – aufgrund der geschlossenen Verträge selbst.**
- Mindeststandards bei der Umsetzung und Vermittlung der interkantonalen Koordination: Die Formulierung von Eckwerten ist für die Umsetzung eines möglichen Inklusionsgesetzes entscheidend. Der Bund nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. Mindeststandards für kantonale Aktionspläne und eine aktive Rolle des Bundes bei der interkantonalen Koordination sind Vorbedingungen für eine gelingende Umsetzung.

Vorentwurf Teilrevision IVG

Der zweite Teil des indirekten Gegenvorschlags beinhaltet Änderungen im IVG. Die vorgeschlagenen IVG-Anpassungen betreffen Massnahmen zur Preisgestaltung bei Hilfsmitteln, den Zugang von Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit zum IV-Assistenzbeitrag und die Ermöglichung von Pilotversuchen zur Förderung der selbstbestimmten Lebensführung.

Dabei handelt es sich um notwendige, aber leider nur sehr kleine Schritte. Die vorgeschlagenen Anpassungen beschreiten kein Neuland. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Umsetzung von Aufträgen aus überwiesenen parlamentarischen Vorstössen, die der Bundesrat sowieso umsetzen

muss.

Verpasst wird zudem die Chance, dem Bereich Arbeit, der im VE-Inklusionsgesetz sträflich vernachlässigt wird, Schub zu verleihen. Vertiefte inhaltliche Ausführungen oder konkrete Massnahmen zum Bereich Arbeit finden sich bei den vorgeschlagenen IVG-Anpassungen keine. Dies, obwohl die IV bestrebt ist, Menschen mit Behinderungen so weit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges und selbstbestimmtes Leben führen können. Eine Nachbesserung im VE-IVG ist deshalb dringend notwendig:

- Die Intensivierung des Job Coachings und des Konzepts «Supported Employment» stellen erprobte Ansätze zur Förderung der Arbeitsintegration dar.
- Die Ausdehnung von Job-Coaching und «Supported Employment» als Brückenbauer-Angebote können einen Mehrwert zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen. Diese Unterstützungsleistungen richten sich nicht nur an Menschen mit Behinderungen, sondern auch an Arbeitgeber:innen. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, einen wirkungsvollen Beitrag für einen inklusiveren Arbeitsmarkt zu leisten.

Anthrosocial begrüsst als notwendige, aber kleine Schritte:

- die vorgesehenen Änderungen bei Art. 21quater Abs. 2, Art. 21quinquies und Art. 21sexies IVG.
Die Preisgestaltung der Hilfsmittel kann mit diesen Anpassungen aktiver gestaltet werden. Unklar bleibt aber, ob Menschen mit Behinderungen dadurch tatsächlich einen besseren Zugang zu Hilfsmitteln haben, die dem technischen Fortschritt entsprechen.
- die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 42quater Abs. 2 IVG.
Dadurch müssen Menschen mit Behinderungen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit nicht länger zusätzliche Hürden für den Zugang zum IV-Assistenzbeitrag überwinden.
- die vorgeschlagene Änderung von Art. 68quater IVG
zur Ermöglichung der Durchführung von Pilotversuchen zum Zweck der selbstbestimmten Lebensführung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Vorentwurfs Inklusionsgesetz

Terminologische Anpassungen. Die bisherigen «Invaliden oder invaliden Personen» (gemäss Bundesverfassung [BV] und IFEG) heissen im VE-Inklusionsgesetz neu «betroffene Personen». Die Kompatibilität mit dem in der BV u.a. in Art. 112b verwendeten «Invaliden»-Begriff ist fraglich. Es muss zumindest durch eine klare Aussage in der Botschaft sichergestellt werden, dass sich daraus (auch im Verhältnis zum IVG) keinerlei Friktionen ergeben.

Der Begriff «Inklusion» wird im VE-Inklusionsgesetz im Sinne von «Integration» von Menschen mit Behinderungen falsch verwendet. So geht es z.B. im Titel des Vorentwurfs oder im Art. 2 Abs. 1 Bst. a um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Inklusion bedeutet aber nicht, dass Menschen mit Behinderungen sich durch Integrationsanstrengungen an vorhandene Strukturen anpassen müssen. Vielmehr geht es darum, die Gesellschaft inklusiver auszugestalten und Strukturen zu schaffen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, von Anfang an einen wertvollen Teil der Gesellschaft zu sein.

Art. 1 Abs. 1. Der Zweckartikel orientiert sich weniger an der völkerrechtlichen, von der Schweiz ratifizierten UN-BRK, sondern explizit an der einschränkenden Verfassungsnorm in Art. 112b BV. Das bedeutet, dass es sich bei den «betroffenen Personen» im VE ausschliesslich um Personen handelt, die IVG-Leistungen beziehen. Damit wird bereits im Grundsatzartikel des VE-Inklusionsgesetz ein Teil von Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen. Ein Inklusionsgesetz darf sich nicht auf «Invalide» gemäss Art. 112b BV beschränken, sondern muss für alle Menschen mit Behinderungen im Sinne der BV, UN-BRK und Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) gelten.

Für eine selbstbestimmte Lebensführung und die Schaffung einer Basis einer ökonomischen Unabhängigkeit ist der Bereich der Ausbildung unabdingbar. Neben den Bereichen Wohnen und Arbeit muss deshalb auch der Bereich der Ausbildung im Zweckartikel aufgeführt werden.

Neue Formulierung von Art. 1 Abs. 1:

«Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der unabhängigen Lebensführung und der ~~Inklusion in die Gesellschaft~~ vollen gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne von ~~Artikel 112b BV (betroffene Personen)~~ der UN-Behindertenrechtskonvention, der Bundesverfassung und des Behindertengleichstellungsgesetzes, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Ausbildung und Arbeit.»

Art. 2 Abs. 1. Wenn Art. 1 Abs. 1 den Bereich Arbeit explizit nennt, dann braucht es in Art. 2 ergänzend einen Bst. c und eines Bst. d im Sinne eines Grundsatzes zur Förderung der Arbeitsintegration und der Ausbildung.

Ergänzung eines neuen Bst. c in Art. 2 Abs. 1:

«die Grundsätze zur Förderung der Arbeitsintegration der betroffenen Personen.»

mit der Aufnahme der Ausbildung zusätzlich ein Bst. d in Art. 2 Abs. 1;

«die Grundsätze zur Ausbildung der betroffenen Personen.»

Art. 2 Abs. 2 Bst. a. Mit der bestehenden Formulierung im VE-Inklusionsgesetz sollen Voraussetzungen zur Anerkennung – ausschliesslich – von Institutionen geregelt werden. Doch Regelungen zur Anerkennung sind ebenfalls für ambulante Leistungserbringer notwendig. Es braucht eine Formulierung, die alle Erbringer von Unterstützungsleistungen miteinschliesst.

Neue Formulierung von Art. 2 Abs. 2 Bst. a:

«die Voraussetzungen für die Anerkennung von ~~Institutionen~~ Leistungserbringern, die die Inklusion von betroffenen Personen fördern;»

Art. 4 Abs. 3 Bst. a. Damit der Fördergedanke nicht toter Buchstabe bleibt, braucht es einen entscheidenden Faktor bei der Bereitstellung von geeignetem Wohnraum: Die Bezahlbarkeit. Diese hängt direkt mit einem ausreichenden Angebot zusammen.

Neue Formulierung von Art. 4 Abs. 3 Bst. a:

«den Bau von technisch und baulich hindernisfreiem sowie finanziell erschwinglichem Wohnraum (...).»

Art. 4 Abs. 4. Abs. 4 soll «die Zuständigkeit der Kantone bei der Ausrichtung der Leistungen genauer definieren. So ist es Aufgabe der Kantone, die Einzelheiten für die ambulanten Leistungen zu regeln, wozu insbesondere die Planung des Angebots, die Anerkennung der Leistungserbringer und die Einrichtung eines Kontrollmechanismus gehören.» (Erläuterungen, S.32). Der Bund kann in einem

Rahmengesetz, wie es das Inklusionsgesetz sein soll, sehr wohl Eckwerte zu obengenannten Bereichen definieren.

- Es fehlt eine Definition für Leistungserbringer allgemein und spezifisch zu ambulanten-individuellen Leistungserbringern.
- Es fehlen Eckpunkte zur Anerkennung von Leistungen im ambulanten Bereich, wie sie für kollektive Leistungen von Institutionen definiert und festgelegt sind.

Art. 4 Abs. 5. Sinn und Zweck von Abs. 5 bleibt schleierhaft: Art. 112c Abs.1 BV verpflichtet die Kantone für die Hilfe und Pflege zu Hause zu sorgen. Soll es gemäss VE den Kantonen plötzlich freistehen, sich in diesem Bereich zu engagieren? – Eine Präzisierung in der Botschaft ist erwünscht.

Art. 6 Abs. 2 Bst. a. Terminologisches Problem in der französischen Fassung. Die bestehende Formulierung ist unzureichend.

Neue Formulierung Art. 6 Abs. 2 Bst.a (nur Französisch):

«les homes et les autres institutions qui proposent des ~~formes de logement dotées d'un encadrement~~ des formes de logement avec assistance.»

Art. 6 Abs. 2 Bst. b. Die Definitionen zu Art. 6 Abs. 2 in den Erläuterungen auf S. 33 sind eher verwirlich als klärend, weil der Begriff «medizinische Einrichtungen» in der einschlägigen Rechtsordnung im Umfeld von IFEG, IVG etc. gar nicht existiert. Gleiches gilt auch für «Institutionen der beruflichen Eingliederung». – Eine Verbesserung der bisherigen Erläuterungen in der Botschaft ist erwünscht.

Eine Korrektur von Art. 6 Abs. 2 Bst. b im Vergleich mit der herkömmlichen Definition aus dem IFEG bietet sich an, um Arbeit und Beschäftigung im ergänzenden Arbeitsmarkt stärker zusammenzubringen und der Komponente mit/ohne Lohn zu versehen.

Neue Formulierung von Art. 6 Abs. 2 Bst. b:

«Betriebe auf dem ergänzenden Arbeitsmarkt, die im Betrieb selber oder ausserhalb des Betriebs Arbeits- und Beschäftigungsplätze mit und ohne Lohn zur Verfügung stellen»

Art. 6 Abs. 2 Bst. c. In Abgrenzung zu Arbeit und Beschäftigung braucht es für diesen Abschnitt folgerichtig eine Anpassung.

Neue Formulierung von Art. 6 Abs. 2 Bst. c:

«Tagesstätten, in denen betroffene Personen sich treffen und **Arbeiten** sowie an Beschäftigungs- und Freizeitprogrammen an Angeboten zur Tagesgestaltung teilnehmen können.»

Art. 6 Abs. 2 Bst. d. Buchstabe d wurde aus Art. 3 Abs. 2 IFEG übernommen. Eine etwas beispielhaftere Umschreibung der kryptischen Ausführungen in den Erläuterungen (siehe S. 34) zu Buchstabe d würde der Verständlichkeit des Sachverhalts dienen. Die Frage stellt sich, wie sich der Begriff der Einrichtung von dem der Institution im Einleitungssatz zu Art. 6 Abs. 2 unterscheidet. – Eine Präzisierung in der Botschaft ist erwünscht.

Art. 7 (grundsätzlich). Die im Vergleich mit dem IFEG neu formulierten Anerkennungsvoraussetzungen für Institutionen vermischen generell-objektive Anforderungen (wie z. B. lit. a, b, d oder k) mit individuell-konkreten Anforderungen (wie z. B. lit. c, lit. h oder lit j). Art. 7 enthält zahlreiche problematische Punkte, die rechtsverbindlich sind. Im Hinblick auf die Botschaft

sind bei den Anerkennungs Voraussetzungen dringend Präzisierungen vorzunehmen.

Art. 7 Bst. c. Die Bedarfsabklärung mit den Betroffenen muss optimalerweise im Vorfeld des Eintritts in die eine oder andere Wohn- oder Arbeitsform erfolgen. Diese Aufgabe fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone und nicht der Institutionen. Sie sollte daher eher in den allgemeinen Grundsätzen im Zusammenhang mit der Unterbringung (z. B. Abschnitt 3) behandelt werden.

Art. 7 Bst. h. Diese Bestimmung wirft viele Anwendungsfragen auf. Da der Lohn der betroffenen Personen eng mit den kantonalen Finanzierungsmodellen und den Sozialleistungen (IV und EL) verknüpft ist, wäre es zielführender, eine solche Bestimmung in einem Abschnitt über allgemeine Grundsätze im Bereich der Arbeit zu behandeln.

Dass auf S. 36 der Erläuterungen für die Definition des Begriffs «angemessener Lohn» auf Art. 349a Abs. 2 OR verwiesen wird, ist schwer nachvollziehbar. Denn die in diesem Zusammenhang herangezogenen geregelten Anstellungen der speziellen Arbeitnehmerkategorie der Handelsreisenden, die u. a. durch die Besonderheit der Kombination von festem Lohnanteil und einer Provision charakterisiert werden, haben keinerlei Gemeinsamkeit mit der Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen im ergänzenden Arbeitsmarkt. Der Verweis auf Art. 349a Abs. 2 OR lässt sich wohl bloss damit erklären, dass sich hier zum Thema Lohn der Begriff «angemessen» findet, welcher in Art. 322 ff. OR fehlt. Die Erläuterung auf S. 36 ist sehr problematisch, wenn sie suggeriert, eine Vergütung sei (nur) dann angemessen, wenn sie ein menschenwürdiges Leben ermögliche.

Für die Botschaft ist eine unmissverständliche Korrektur vorzunehmen und die Aussage in den Gesamtkontext zu stellen: Heute sind die Zusatzeinkommen hauptsächlich auf Basis der Produktivität / der Leistungsfähigkeit berechnet. Sollen Zusatzeinkommen aufgewertet werden im Sinne eines essenziellen Anteils am existenzsichernden Einkommen, braucht es eine Anpassung der Rahmenbedingungen und Vorgaben. Die Rahmenbedingungen müssen einen finanziellen Handlungsspielraum zulassen und erlauben, dass Zusatzeinkommen so festgelegt werden können, dass keine Kürzungen der IV-Rente oder EL erfolgen und die Gesamtlohnsumme für die Betriebe weiterhin tragbar bleibt. Die Finanzierung der Integrationsbetriebe ist eng mit der Frage des Zusatzeinkommens (zur IV-Rente und allfälligen EL) und den Entschädigungsmodellen verbunden.

Beibehaltung der Formulierung aus dem IFEG (Art. 5 Abs. 1 Bst. f):

«~~die invaliden~~ betroffenen Personen entlohnen, wenn diese eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten;»

Art. 7 Bst. i. In der Praxis zeigt sich, dass unklar ist, was mit der Sicherstellung von Behinderungsbedingt notwendigen Fahrten gemeint ist – nur die Organisation oder auch die Finanzierung? – Die Organisation kann durch die Institution erfolgen, die Finanzierung hingegen soll individuell, subjektorientiert erfolgen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Institutionen z.B. den Besuch eines externen Tagesgestaltungsangebots aufgrund zusätzlichen finanziellen Belastungen nur zurückhaltend unterstützen.

Neue Formulierung von Art. 7 Bst. i:

«behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Institutionen organisatorisch sicherstellen, wenn dies aufgrund der Situation der betroffenen Person erforderlich ist. Der Transport und die Finanzierung erfolgt individuell, subjektorientiert;»

Art. 7 Bst j. Diese Bestimmung läuft der grundsätzlichen Absicht des Gesetzes entgegen, dass die autonome Lebensführung und die freie Wahl der betroffenen Person gefördert werden. – Was ist zu tun, wenn es einen Konflikt zwischen dem Willen der Person mit Behinderungen und ihren gesetzlichen Vertretern gibt? Es ist nicht die Rolle der Leistungserbringer im Streitfall zwischen den Betroffenen und den gesetzlichen Vertretungen zu vermitteln. Diese Schiedsrichterrolle müsste folgerichtig der Kanton übernehmen.

Neue Formulierung von Art. 7 Bst. j:

«die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Personen angemessen einbeziehen. Die betroffene Person entscheidet über die Art und Form des Einbezugs, die Vermittlung bei Streitfällen obliegt den kantonalen Instanzen;»

Art. 11 und 12. Umsetzungsmassnahmen und Aktionspläne, wer kontrolliert? – Es fehlt ein Aktionsplan des Bundes. Aufgrund welcher Grundlage und welchen Kriterien könnte der Bund kantonale Aktionspläne monitoren, wenn er selbst über keinen Aktionsplan verfügt bzw. keine Vorgabe leistet, wie ein kantonaler Aktionsplan auszusehen hat? – Der in Art. 11 Abs. 4 proklamierte regelmässige Austausch zwischen Bund und Kantonen über die erzielten Fortschritte oder die in Art. 12 Abs. 4 beschriebene Berichterstattung des EBGB stellen beide keine wirklich griffigen Kontrollmechanismen zu Umsetzungsmassnahmen und Aktionsplänen dar.

Art. 11 Abs. 2. In diesem Absatz wird den Kantonen die Vorgabe gemacht, dass Wohnortswechsel innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets zu erleichtern sind. Eine diesbezügliche Erleichterung für weitere Leistungsangebote (Arbeit und Beschäftigung, Tagesgestaltung) finden keine Erwähnung. Damit wird die interkantonale Mobilität bei den Unterstützungsleistungen nur unzureichend gefördert.

Neue Formulierung von Art. 11 Abs. 2:

«Sie sorgen für die Umsetzung von Massnahmen, um den Wohnortwechsel Wechsel des Wohnorts, von Angeboten zu Arbeit und Beschäftigung und von Angeboten zur Tagesgestaltung von betroffenen Personen innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets zu erleichtern.»

Art. 11 Abs. 3. Bei der Erarbeitung der kantonalen Aktionspläne ist der Einbezug (Art. 12 Abs. 3) der anerkannten Leistungserbringer vorgesehen. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn bei der Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen nach dem VE-Inklusionsgesetz neben den betroffenen Personen und Organisationen zusätzlich auch die von den Kantonen anerkannten Leistungserbringer einbezogen werden.

Neue Formulierung Art. 11 Abs. 3:

«Bund und Kantone beziehen bei der Erarbeitung und Umsetzung der Massnahmen nach diesem Gesetz betroffene Personen und Organisationen, die ihre Interessen vertreten, und die anerkannten Leistungserbringer ein.»

Art. 12 Abs. 1 und 2. Und plötzlich taucht das Thema Arbeit für die Erstellung von Aktionsplänen auf, ohne dass vorher im Gesetz richtungsweisende Angaben zum Thema Arbeit gemacht werden. Dieser sehr kurz gehaltene Ansatz, so gut er auch gemeint sein mag, ist nicht brauchbar.

Abschliessend möchten wir auf einen Umstand hinweisen, der bei der Diskussion um eine inklusivere Ausgestaltung der Gesellschaft gerne vergessen geht – a. Auch beim vorliegenden VE-Inklusionsgesetz. Die Situation von Menschen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen und

ihrer spezifischen Situation findet kaum Beachtung: Damit Menschen mit komplexen Behinderungen an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen teilhaben können, benötigen sie umfassende Unterstützung. Sie zielt auf eine Verbesserung der individuellen Lebensqualität ab.

Das Leben von Menschen mit komplexen Behinderungen ist durch ein andauerndes Abhängigkeitsverhältnis in vielen Lebensbereichen geprägt. Es besteht die Sorge, dass die betroffenen Menschen – oft die am stärksten benachteiligten – bei den Zielen zu mehr Selbstbestimmung keine Beachtung finden. Soll ihnen eine volle gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden, müssen alternative und unterstützte Kommunikationsmittel unbedingt stark gefördert werden.

Trotz der vorgebrachten Kritik begrüßten Anthrosocial die Absicht des Bundesrats sehr, eine stärker selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben und damit eine inklusivere Gesellschaft zu fördern. Für die Umsetzung dieser Bestrebungen braucht es in der noch auszuarbeitenden Botschaft im Vergleich zum Vorentwurf des Inklusionsgesetzes jedoch massive Nachbesserungen. Unsere Stellungnahme will zum Gelingen des Vorhabens des Bundesrats beitragen. Wir danken Ihnen im Voraus für die gebührende Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Udo Pfeil'.

Udo Pfeil
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Daniel Hering'.

Daniel Hering
Geschäftsführer